

16.10.2017

Stellungnahme der DGfPI zum Ersten Arbeitsentwurf eines Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (Stand: 10.01.2017)

1. Zum Gesetzesziel insgesamt

Zum Gesetzesziel insgesamt: Das Vorhaben der Bundesregierung und des federführenden Ministeriums für Arbeit und Soziales wird ausdrücklich begrüßt. Die Neufassung der gesetzlichen Regelungen und das Einstellen in das Sozialgesetzbuch als 13. Buch bietet die Möglichkeit, lange und einmütig geäußerte Kritik an den bisherigen Entschädigungsregelungen aufzunehmen und mit weiteren inhaltlichen Neuregelungen zu verbinden und damit letztlich einen Paradigmenwechsel einzuleiten. Die DGfPI als Unterstützerin der von sexueller Gewalt, Misshandlung und Vernachlässigung betroffenen Kindern und Jugendlichen und der in diesem Feld tätigen Beratungsstellen begrüßt die Reform, weil sie das Entschädigungsrecht für betroffene junge Menschen voranbringt.

Generell und ohne Bezug auf Einzelregelung wird angeregt, die Einbeziehung der Vernachlässigung von Kindern und deren Folgen systematisch mit einzubeziehen.¹ Im Feld der Kindeswohlgefährdung spielt diese Form eine zahlenmäßig große Rolle, ohne dass hier bisher eine angemessene Entschädigungsregelung in Sicht ist.

2. Zu einzelnen Inhalten

Zu § 3 Abs. 2 SGB XIII-E: Hier ist bei der Schädigung von der „Unmittelbarkeit“ die Rede. Es sollte klargestellt werden, dass auch später auftretende, aber auf das schädigende Ereignis rückführbare Schäden einbezogen sind. Auch wäre ein Hinweis auf die Einbeziehung

¹ In diesem Sinne hat sich auch die Vertreterin des Deutschen Juristinnenbundes geäußert.

seelischer / psychischer Folgen angebracht. Denkbar wäre auch ein klarstellender Hinweis auf § 5 Abs. 2 S. 2 SGB XIII-E, in dem die zeitliche Komponente weiter gefasst ist.

Zu § 5 Abs. 4 SGB XIII-E:² Hier ist der Versuch spürbar, die Anforderungen an die Kausalität zwischen Schädigung und Gesundheitsfolge sachgerecht zu regeln und die Anforderungen nicht zu überspannen. Fraglich ist jedoch, ob der hier erwähnte „Stand der medizinischen Wissenschaft“ der einzig mögliche Bezugspunkt ist. In der Praxis wird moniert, dass mit medizinischen Begutachtungen nicht immer gute Erfahrungen gemacht werden, weil die Ärzte und Ärztinnen gerade bei psychischen Schädigungen nicht immer über die erforderliche Sachkenntnis verfügen. Es wird daher vorgeschlagen, hier die Tätigkeit eines interdisziplinären Gremiums einzuführen, wie sie in den Clearingstellen des EHS (Ergänzendes Hilfesystem) genutzt wird. In diesen Gremien sind Mediziner / Medizinerinnen, Psychologen / Psychologinnen, Sozialwissenschaftler / Sozialwissenschaftlerinnen und Betroffenenvertreter / Betroffenenvertreterinnen vertreten.³

Für gewaltbetroffene Menschen stellen die Begutachtungen eine immense Belastung und oft genug eine weitere viktimisierende Erfahrung dar. Es ist zudem in der Praxis zu beobachten, dass viele der Sachverständigen über keinerlei (oder jedenfalls keine vertieften) Fachkenntnisse im Bereich der Psychotraumatologie verfügen. Zudem werden die Unterschiede zwischen medizinischer und juristischer Kausalität häufig nicht erkannt und beachtet.

Zu § 8 Abs. 4 SGB XII-E: Die Beschränkung von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen auf eine Härtefallregelung ist problematisch und abzulehnen. Sie bedeutet eine Schlechterstellung einer besonders gefährdeten Personengruppe gegenüber der aktuellen Situation, wonach der Rechtsprechung des BSG Ansprüche nach dem OEG bestehen können.⁴ Die Härtefallregelung auf solche Personen zu beschränken, die unfreiwillig nach Deutschland eingereist sind⁵, überzeugt nicht.

Zu § 11 Abs. 6 S. 3 SGB XIII-E: Die Übernahme der Kosten für die erste Sitzung innerhalb der Leistungen der Schnellen Hilfen auch dann, wenn sich herausstellt, dass Ansprüche nach dem SGB XIII nicht bestehen, ist auf den ersten Blick konsequent und angemessen, schließlich gehört der Klärungsprozess zur Hilfe. Die Regelung offenbart andererseits ein Dilemma. Für Personen, die sich z.B. in Situationen der Retraumatisierung oder in einer Aufdeckungskrise befinden, bedeutet die Frage einer Kostenübernahme einer zweiten

² Wir beziehen uns hier auf das Statement des Deutschen Caritasverbandes e.V. und unterstützen ihn insoweit.

³ Zum EHS vgl. <http://www.fonds-missbrauch.de/antragstellung/>

⁴ Vgl. BSG in

<https://sozialgerichtsbarkeit.de/sgb/esgb/show.php?modul=esgb&id=74810&s0=OEG&s1=&s2=&words=&sensitive=>

⁵ So die Entwurfsbegründung Seite 105.

Sitzung ein weiteres Konfliktfeld, weil die Person damit rechnen muss, die Kosten für die – aus ihrer Sicht unbedingt nötige – zweite Sitzung selbst zu zahlen. Hier sollte mindestens die Möglichkeit einer Kostenübernahme im Einzelfall geschaffen werden.

Zu § 13 Nr. 2 SGB XIII-E: Bei den psychischen Gewalttaten wird die Nötigung nicht mit einbezogen. Vorgeschlagen wird, dieses Delikt noch zu ergänzen, weil mit der „vergleichbaren Schwere“ ein Regulativ vorhanden ist, womit Bagatel-Taten ausgeschlossen werden.

Beim Menschenhandel wäre zur Klarstellung aufzunehmen, dass es neben der Einwirkung auf die freie Willensentscheidung auch andere Konstellationen gibt. Auslöser für Traumatisierungen sind hier erzwungene Dienstleistungen oder Arbeiten, die eine psychische Gesundheitsstörung auslösen können.

Zu § 15 SGB XIII-E: Diese Regelung ergibt in ihrer Folge eine deutliche Leistungseinschränkung für unmittelbare Tatzeugen und Tatzeuginnen. Hier stellt sich die Frage, ob die Beschränkung dieser Personengruppe auf die Leistungen der Schnellen Hilfen (§§ 26 – 37 SGB XIII-E) sachgerecht ist. Die Entwurfsbegründung (S. 109) beschreibt richtig die möglichen Leistungen für Tatzeuginnen und Tatzeugen, liefert aber keine Begründung dafür, die übrigen Leistungen – bei Vorliegen der Voraussetzungen – auszuschließen. Hier besteht Nachbesserungsbedarf.

Zu § 17 Abs. 2 SGB XIII-E: Angeregt wird, es bei der jetzigen Regelung zu belassen, wonach beim Zusammentreffen von Ansprüchen nach dem SGB VII mit Sozialer Entschädigung die Regelung des aktuellen § 65 Abs. 1 Nr. 1 BVG zu übernehmen. Sachgerechter als ein Leistungsausschluss ist das Ruhen der Ansprüche nach dem Entschädigungsgesetz.

Zu § 18 Abs. 1 SGB XIII-E: Der Begriff der „Unbilligkeit“ für den Leistungsausschluss ist problematisch und abzulehnen. Mindestens wäre sicherzustellen, dass die in der Vergangenheit durch die Rechtsprechung vorgenommene Auslegung der Unbilligkeit keine Fortsetzung findet.

Zu § 18 Abs. 2 SGB XIII-E:⁶ Die Ausschlussmöglichkeit bei unterlassener unverzüglicher Strafanzeige ist problematisch. Mit guten Gründen hat der Runde Tisch der Bundesregierung 2010 eine allgemeine Anzeigepflicht bei sexuellem Missbrauch abgelehnt. Eine Anzeigepflicht hier „durch die Hintertür“ wieder einzuführen, erscheint wenig sachgerecht. Es wird nicht verkannt, dass durch die Ermessensregelung und durch die Einführung des Zumutbarkeitsbegriffs in der Praxis Spielräume bestehen werden. Dennoch ist die Frage, ob dem Opfer eines sexuellen Missbrauchs generell zugemutet werden sollte, neben der

⁶ Wir beziehen uns hier auch auf die Stellungnahme des Vereins: „Der Paritätische Gesamtverband e.V.“, die wir insoweit unterstützen.

Aufarbeitung der Tat auch noch um eine angemessene Ermessensausübung der Behörde zu kämpfen. Denkbar wäre, hier eine Ausnahme von der Ausnahme des § 18 Abs. 2 SGB XIII-E ins Gesetz aufzunehmen. Danach wird die Versagens-Regel dann nicht angewandt, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller sich in Kontakt mit einer Fachberatungsstelle befindet. Dann wäre sichergestellt, dass das Opfer fachlich korrekt beraten und auch über die Möglichkeit der Strafanzeige informiert wird.

§ 27 Nr. 2 SGB XIII-E: Leider liegt der Text der Verordnung noch nicht im Entwurf vor. Die Abgrenzung der Tätigkeiten wird als sehr wichtiges Aufgabenfeld betrachtet. Gerade aus der Sicht des Opfers ist die Rollenklarheit wichtig: Angestrebt werden sollte die möglichst detaillierte Unterscheidung von Unterstützung, Beratung, Beweiserhebung und Entscheidung.

Zu § 28 SGB XIII-E: Die Möglichkeit von Kooperationsvereinbarungen sollte – mindestens für Fälle sexueller Gewalt – deutlich präzisiert werden. Erforderlich sind in diesen Fällen Angebote spezialisierter Fachberatungsstellen. Rein ehrenamtliche Tätigkeiten können diesem Anspruch nicht gerecht werden, auch wenn sie für sich selbst eine qualitätsgesicherte Beratung und Begleitung reklamieren. Inhaltlich fehlt hier, dass die Antragstellung selbst eine psychische Belastung darstellt, die durch fachgerechte Unterstützung abgedeckt werden kann.

Zu § 32 SGB XIII-E: Die Regelung wird ausdrücklich begrüßt. Sie ermöglicht einen adäquaten Umgang mit Aufdeckungskrisen auch dann, wenn das schädigende Ereignis länger zurückliegt.

Zu § 33 Abs. 4 SGB XIII-E: Hier bleibt unklar, was die Folge einer Mitteilung von der Traumaambulanz an die Behörde über einen weiteren Bedarf hat. Hat die Behörde Mittel, den weiteren Bedarf durch Bereitstellung von Kontingenten sicherzustellen? Gerade die Regelungen in § 33 SGB XIII-E sollten Gegenstand in einer begleitenden Evaluation sein (s.u. zu § 121 SGB XIII-E).

Zu § 35 SGB XIII-E: Das Erfordernis der unverzüglichen Antragstellung in der Traumaambulanz wird von der Praxis stark kritisiert, weil dies die überwiegende Zahl der Rat- und Hilfesuchenden abschreckt. In der Phase einer akuten Belastung wünscht und braucht eine geschädigte Person vorbehaltlose Unterstützung, die nicht an Bedingungen gekoppelt ist.

Zu § 39 SGB XIII-E: Bisher fehlen die Kosten für Selbsthilfegruppen im Gesetzentwurf. Es wird empfohlen, diese hier aufzunehmen.

Zu § 59 SGB Abs. 3 S. 2 XIII-E: Hier wird angeregt, die Ermessensregelung in eine verpflichtende Regelung zu ändern. Es ist nicht ersichtlich, welche Erwägungen nach 10

Jahren Leistungserbringung die Ablehnung einer dauerhaften Leistung rechtfertigen könnte, wenn eine Besserung nicht zu erwarten ist.

Zu § 64 Abs. 3 SGB XIII-E: Die Einführung eines Mindestgrades an Schädigung von 50 in § 64 Abs. 3 SGB XII-E kann eine Schlechterstellung von Personen bewirken, die bereits in der Kindheit Gewalttaten (mit-) erleben mussten. Es wird angeregt, diesen Einwand zu berücksichtigen.

Zu §§ 94 ff. SGB XII-E: Die Einführung einer Bundesstatistik ist zu begrüßen. Allerdings sollten die Erhebungsmerkmale ausgeweitet werden. Mit jeweils eigenen Merkmalen sollte die Anzahl der abgelehnten Anträge mit den dafür relevanten Gründen erhoben werden:

- kein Entschädigungstatbestand
- Tat nicht nachgewiesen
- fehlende Berechtigung
- Versagungsgründe
- Ausschlussgründe

Zu § 103 SGB XIII-E: Die Einrichtung eines Beirats beim Bundesamt ist zu begrüßen. Die in Abs. 5 vorgesehene Geschäftsführung durch das Bundesamt wird hingegen kritisch gesehen. Im Sinne einer Neutralität des Beirats sollte die Geschäftsführung durch den Beirat selbst erfolgen.

In **§ 121 SGB XIII-E** ist eine Implementierungsbegleitung durch eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe vorgesehen. Die Idee eines solchen Gremiums ist sicher gut, ersetzt aber noch keine Evaluation des Gesetzes. Regelungen zu einer fortlaufenden und externen Evaluation gehören heute zum Standard von Innovationen. Es wird daher empfohlen, eine solche Evaluation einzurichten und diese mit einer Berichtspflicht der durchführenden Institution – etwa alle drei Jahre – zu verbinden. Damit wäre auch die Öffentlichkeit in der Lage, Stand und Entwicklung des Sozialen Entschädigungsrechts zu begleiten.

3. Zum Verfahren

Für die Anhörung der Verbände im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens wurde vom federführenden Ministerium nur wenig Zeit zur Verfügung gestellt. Bei großzügigerer Planung wäre es möglich gewesen, die Fachberatungsstellen in größerem Umfang einzubeziehen.

Bank für Sozialwirtschaft
Konto: 1131100
BLZ: 370 205 00
BIC: BFSWDE 33XXX
IBAN: DE46370205000001131100